



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

RECHTLICHE ASPEKTE ZUM THEMA FLUGLÄRM

Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

04.04.2017

I. Überblick

1. Abgrenzung von Luftrecht und Zivilrecht
2. Abgrenzung von Luftverkehrsgesetz und Fluglärmschutzgesetz
3. Abgrenzung von Flugplatzzulassung und Flugroutenzulassung
4. Abgrenzung von Flugplatzzulassung und nachträglichen Entwicklungen
5. Probleme bei der Einhaltung von Schutzauflagen



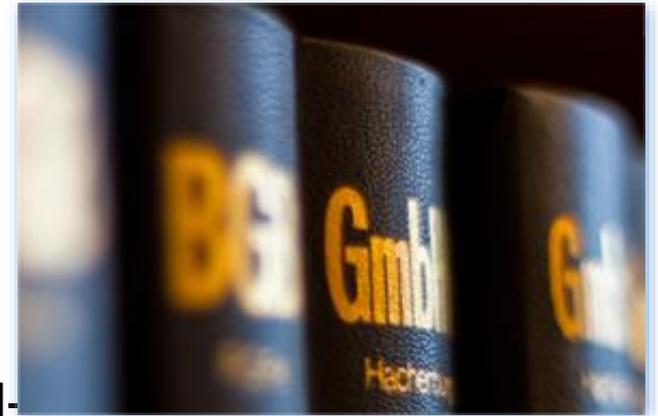
Gliederung

- I. Abgrenzung von Zivilrecht und Luftrecht
- II.1 Fluglärm in der Zulassung von Flugplätzen bis 2007
- II.2 Fluglärm in der Zulassung von Flugplätzen ab 2007
- III. Festsetzungen von Lärmschutzbereichen nach FluLärmG
- IV. Sonderproblem Flugrouten
- V. Nachträgliche Schallschutz- o. Entschädigungsansprüche
- VI. Anspruch auf Einhaltung drittschützender Regelungen



I.1. Abgrenzung von Luftrecht und Zivilrecht

- 1. Abwehr- bzw. Entschädigungsansprüche ergeben sich sowohl aus dem Zivilrecht als auch aus dem Luftrecht
- 2. Im Zivilrecht regeln die §§ 906, 1004 BGB: Der Grundstückseigentümer kann wesentliche, nicht ortsübliche und vermeidbare Geräusche abwehren oder im Falle einer Duldungspflicht einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld erhalten.
- 3. Unwesentlich sind danach Beeinträchtigungen, wenn die in Gesetzen oder Verordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte eingehalten werden.



I.2 Abgrenzung von Luftrecht und Zivilrecht

- Zivilrechtliche Abwehransprüche werden aber über §§ 11 LuftVG und 14 BImSchG teilweise verdrängt.
- Danach kann bei unanfechtbaren Genehmigungen nicht die Einstellung des Betriebes verlangt werden; es bleiben Schutzvorkehrungen oder hilfsweise Schadensersatz.
- Der Ausschluss gilt aber nicht, wenn es im luftrechtlichen Verfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben hat (Beispiel Westerland).
- Zur Höhe der Fluglärmbelastung ist geklärt, dass es nicht auf die (hohen) Werte des FluLärmG 1971 ankommt, sondern die Grenze einzelfallbezogen ermittelt werden muss.
- Ungeklärt ist derzeit, ob die Werte des FluLärmG 2007 direkt oder indirekt Anwendung finden können.



II.1.1 Fluglärm in der Zulassung von Flugplätzen bis 2007

- Die Werte des alten FluLärmG 1971 waren nicht einschlägig.
- In jedem Einzelfall mussten in der Planfeststellung gem. § 8 LuftVG oder in der Genehmigung gem. § 6 LuftVG einzelfallbezogen die Grenzen der Zumutbarkeit ermittelt und ein Schutzkonzept entworfen werden.
- Das war geprägt vor allem durch den Streit der Lärmwirkungsforscher, insbesondere zur nächtlichen Fluglärmbelastung.
- Auf den prognostizierten Lärm konnten die Zulassungsbehörden über § 8 Abs. 4 LuftVG mit der Anordnung von Betriebsbeschränkungen oder über § 9 LuftVG über Erstattungsregelungen für (passive) Schallschutzmaßnahmen reagieren (Bsp. Hamburg-Fuhlsbüttel und Hamburg-Finkenwerder)



II.1.2 Fluglärm in der Zulassung von Flugplätzen bis 2007

- Was den nächtlichen Fluglärm angeht, hat das BVerwG (erst) in seinem Urteil vom 16.03.2006 „entdeckt“, dass § 29 b Abs. 1 S. 2 LuftVG für die Abwägung des Lärms eine Gewichtungsvorgabe enthält.
- Die Vorgabe führt dazu, dass die Zulassung von nächtlichem Fluglärm die begründungsbedürftige Ausnahme darstellt.
- Das betrifft besonders stark die Kernzeiten der Nacht, aber auch den Flugverkehr in den Nachtrandstunden zwischen 22.00 – 23.00 Uhr und zwischen 05.00 - 06.00 Uhr.
- Die Zulassung von Flugverkehr in den Nachtrandstunden ist z.B. zu beanstanden, wenn „die Nacht zum Tag“ wird, es also auch dann mehr als gelegentlich zu tagähnlichen Belastungsspitzen kommt oder die Werte höher sind als die der vorherigen Abendstunden.



II.2.1 Fluglärm in der Flugplatzzulassung ab 2007

- Seit der Novellierung des FluLärmG im Jahr 2007 gelten die dort aufgeführten Lärmgrenzwerte auch für die Zulassung von neuen oder wesentlich erweiterten Flugplätzen (§ 8 Abs. 1 S. 3 LuftVG i.V.m. § 13 FluLärmG).
- Das Gesetz betrifft nur die Erstattungen für passiven Schallschutz und die Entschädigungen für die Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche, nicht aber betriebliche Regelungen, etwa zum Schutz der Nachtruhe (vgl. § 13 FluLärmG).
- Ohnehin bleiben weitergehende Regelungen aus den zuvor erlassenen Schallschutzregelungen in vorherigen Planfeststellungen und Genehmigungen unberührt.
- Daraus folgt z.B., dass Behörden in den vom FluLärmG betroffenen Zulassungsverfahren auch bei Einhaltung von dessen Werten über das Erfordernis von Flugbetriebsbeschränkungen zu entscheiden haben.



II.2.2 Fluglärm in der Flugplatzzulassung ab 2007

- Nach dem FluLärmG 2007 gelten im Zulassungsverfahren für die Kostenerstattungen und Entschädigungen bei zivilen Flugplätzen nun folgende Werte:
 - Tag-Schutzzone 1: 60 dB(A) Mittelungspegel am Tag
 - Tag-Schutzzone 2: 55 dB(A) Mittelungspegel am Tag
 - Nacht Schutzzone: 50 dB(A) Mittelungspegel nachts
6 x 53 dB(A) Maximalschalldruck



III. Festsetzungen von Lärmschutzbereichen nach FluLärmG 2007

- Während sich die Ausführungen soeben auf die Zulassung neuer oder wesentlich erweiterter Flugplätze bezogen, geht der Anwendungsbereich des FluLärmG 2007 weiter und fordert Festsetzungen und deren Aktualisierung auch bei Altflugplätzen i.S. § 4 und auch dann, wenn die Regelungen alter Zulassungen teilweise weitergehende und fortgeltende Festsetzungen enthielten.
- Ein Lärmschutzbereich nach dem neuen Gesetz war spätestens 2009 festzusetzen und muss spätestens alle 10 Jahre überprüft werden. Das gilt auch für die Werte des FluLärmG selbst.
- Die Werte für die Festsetzungen auf Bestandsflugplätze liegen höher als für neue oder wesentlich geänderte Flugplätze (zumeist 5 db(A))
- Lärmschutzbereiche wirken nicht nur positiv, sondern über die in § 5 FluLärmG geregelten Bauverbote auch eigentumsbeschränkend.



IV. Sonderproblem Flugrouten

- In der Flugplatzzulassung muss der Flugverkehr prognostiziert und bewältigt werden, obwohl die dafür nötigen Flugrouten außerhalb der Zulassung des Flugplatzes vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in einem gesonderten Verfahren über Rechtsverordnungen festgesetzt werden.
- Daraus folgt eine Unsicherheit der Betroffenen und der Planfeststellungsbehörde, ob der prognostizierte Fluglärm wirklich an den angenommenen Orten so kommen wird.
- Diese Unsicherheit aus dem Nebeneinander zweier Verfahren versucht das BVerwG, in seiner vor allem zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt/Main entwickelten Rechtsprechung jedenfalls zu minimieren. Das Gericht fordert eine wechselseitige Koordinierung im Rahmen des Möglichen und gewährt Betroffenen bei starken Abweichungen nachträgliche Ansprüche.



V.1 Nachträgliche Schallschutz- oder Entschädigungsansprüche

- Erhöht oder verlagert sich der Fluglärm gegenüber den Annahmen aus der Zulassung des Flugplatzes, liegt das grundsätzlich im Risiko der Betroffenen, da das BVerwG die Gestattungswirkung der Zulassung grds. auf die volle Ausnutzung der zugelassenen luftseitigen technischen Kapazität erstreckt, aber in der Fluglärmprognose eine geringere Ausnutzung für rechtskonform hält.
- Auf die möglichen Erhöhungen oder Änderungen reagiert das FluLärmG dadurch, dass bei wesentlichen Änderungen sofort und im Übrigen spätestens nach zehn Jahren eine Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche erfolgen muss.



V.2 Nachträgliche Schallschutz- oder Entschädigungsansprüche

- Unabhängig davon gewährt § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG bei fehlgeschlagenen Prognosen zur Intensität des Fluglärms einen Anspruch auf nachträgliche Schutzvorkehrungen. Dieser gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG bis zu 30 Jahre lang seit der Zulassungsentscheidung und setzt eine Erhöhung des Lärms gegenüber den Annahmen der Zulassung von mindestens 3 dB(A) voraus.
- Sind solche Schutzvorkehrungen „untunlich“ oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.



VI. Anspruch auf Einhaltung von Schutzauflagen

- Verstößt ein Flugplatzbetreiber gegen die zum Schutz der Betroffenen in der Zulassung festgesetzten betrieblichen Regelungen, können die Betroffenen bei den zuständigen Behörden auf Einhaltung dieser sie schützenden Regelungen drängen und erforderlichenfalls eine Klage auf Einhaltung dieser Schutzauflagen erheben.



VIELEN DANK

Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Partner
Ruediger.Nebelsieck@Mohrpartner.de



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

